

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

UB Anhang 1 (a)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11000	1	Kritik an der strikten Vorgabe der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s & am TÜV-Gutachten.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit, zur Belastbarkeit des TÜV-Gutachtens und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Zur Repowering-Option siehe Gliederungspunkt 4.
11000	2	Kritik am vollständigen Ausschluss von NATURA 2000-Gebieten. Anlassbezogene Prüfung notwendig.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
11020	6	Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit von derzeit 5,75 auf 5,5 m/s + Möglichkeit für Gutachten	Tlw. Berücksichtigung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
11020	15	Berücksichtigung bedeutender Richtfunkverbindungen.	Ablehnung	Zum Aspekt "Richtfunktrassen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22. Mit Ausnahme von Einzelfällen können mögliche Konflikte durch die Wahl der WEA-Standorte auf der örtlichen Ebene gelöst werden.
11020	17	Zulassung v. Ausnahmeverträglichkeitsuntersuchungen in Natura 2000-Gebiete. Ziel: Ausweisung VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
11030	3	Bei Nachweis Windgeschw. 5,75 m/s zusätzliche VRG Wind nach Zielabweichungsverfahren möglich.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
11040	1	Ablehnung gegen die Vorgabe von mind. 5,75 m/s Windgeschwindigkeit, anstelle von 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Die LEP-Änderung schreibt die Einhaltung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe für die Ausweisung von VRG WE vor.
11040	2	Ablehnung gegen den vollständigen Ausschluss von Natura 2000-Gebieten für VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
11040	3	Zu starke Einschränkung des Repowerings durch Vorgabe Mindestwindgeschw. und Ausschluss NATURA 2000.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Mindestwindgeschw. s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 2. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltb., Kap. 7).
11150	4	Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit auf 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
11150	5	Kein genereller Ausschluss von Natura-2000 Gebieten für VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).

12000	6 Herabsetzung der Mindestgeschwindigkeit auf 5,50 m/sec.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
12000	8 Die pauschale Ausschließung von Natura 2000-Gebieten ist zu streichen.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
12030	2 Keine Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit für VRG WE auf 5,5 m/s.	Zustimmung	Die LEP-Änderung schreibt die Einhaltung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe für die Ausweisung von VRG WE vor. Siehe dazu auch Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
12130	5 Sicherung der langfristigen Nutzung von WEA.	Ablehnung	Zur Repowering-Option siehe Drucks. VIII/45a, Gliederungsp. 4. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
12180	7 Überprüfung Vorgabe Windgeschwindigkeit 5,75 m/s	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
12180	8 Überprüfung, ob Ausschluss Natura 2000 Gebiete wirklich sinnvoll.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
12220	4 Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit für WEA auf 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Die LEP-Änderung schreibt die Einhaltung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe für die Ausweisung von VRG WE vor.
13090	1 Einbeziehung von Gebieten mit durchschnittlicher Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in die Planung	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Die LEP-Änderung schreibt die Einhaltung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe für die Ausweisung von VRG WE vor.
13090	2 Ausweisungen von VRG WE bei mittleren Windgeschwindigkeiten > 5,5 m/s in NATURA-2000 Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 2. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarb. Umweltb., Kap. 7).
13140	1 Auswirkungen auf wild lebende Tiere (Wald) sollten bei Ausweisung VRG WE ins Auge gefasst werden.	Ablehnung	Aus bisher bekannten Studien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von am Boden lebenden Säugetieren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bekannt.
13140	2 Wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen auf alle wild lebenden Tiere vor Ausweisung VRG WE.	Ablehnung	Aus bisher bekannten Studien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von am Boden lebenden Säugetieren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bekannt.
13140	6 Alle VRG WE in Selters sollen auf ihre Windhöflichkeit geprüft werden.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
13190	1 Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit für WEA auf 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.

14000	2 Ablehnung der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s für WEA.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
14000	3 Ablehnung des Ausschlusses von VRG WE und Repowering auf NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
14010	1 Herabsetzen der Mindestwindgeschwindigkeit von derzeit 5,75 m/s auf 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
14010	2 Aufhebung des vollständigen Ausschlusses von VRG WE in NATURA 2000 Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
14010	3 Herabsetzen der Mindestwindgeschwindigkeit und Aufheben des Ausschlusses von NATURA-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7). Mindestwindgeschwindigkeit wird vom LEP vorgegeben.
14010	4 Ertragsprognosen für VRG WE und Argumente für Ausschluss von VRG WE in NATURA-2000 Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Mindestwindgeschw. s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 2. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. Umweltbericht, Kap. 7).
14050	1 Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen.	Zustimmung	Ein Mindestabstand von 1.000m zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) wird eingehalten. Siehe dazu auch Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5.
14100	1 Vorgabe des Landes von mind. 5,75 m/s Windgeschwindigkeit wird kritisiert.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Die Festlegung im Regionalplan kann nicht der Vorgabe des Landesentwicklungsplans widersprechen.
14140	1 Gebietskulisse erweitern für die Ausweisung von VRG WE auf mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
14140	2 Entfallen eines vollständigen Ausschlusses von NATURA 2000-Gebieten als VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
14140	3 Entfallen des Ausschlusses eines Repowerings von bestehenden Anlagen in NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Repowering" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 4. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. Umweltbericht, Kap. 7).
14160	1 Mindestwindgeschwindigkeit auf 5,5 m/s festsetzen.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
14220	2 Keine Notwendigkeit zur Reduzierung der Windgeschwindigkeit.	Zustimmung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
14230	1 Festsetzung einer Mindestwindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe bei der Ausweisung von VRG WE	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15000	4 Bestimmte Bereiche des Oberwaldes von Windenergienutzung freihalten wegen Tourismus und Akzeptanz.	Ablehnung	Zum Aspekt "Tourismus" s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 2.15. Oberwald ist keine eigenständige Schutzgebietskategorie, die der Errichtung von WEA in jedem Fall entgegensteht. Als Teilraum eines VSG aber sehr genaue Untersuchung (vgl. UB, Kap. 7).

15000	27	Prüfung des Kriteriums Brandschutz insbesondere bei Standorten in bzw. an Waldgebieten.	Ablehnung	Zum Aspekt "Brand von WEA" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.10.
15000	32	Die Schutzzone Hoher Vogelsberg (= Kernzone) ist von VRG WE freizuhalten.	Tlw. Berücksichtigung	„Oberwald“ und „Hoher Vogelsberg“ sind keine eigenständigen Schutzgebietskategorien, die der Errichtung von WEA in jedem Fall entgegenstehen. Als Teilräume eines VSG aber sehr genau restriktive Untersuchung im Bezug auf Windenergie (vgl. UB, Kap. 7).
15000	33	Mindestabstand WEA von 1.000 m zur Bebauung in westlicher und östlicher Richtung	Zustimmung	Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) wird eingehalten, siehe dazu Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Zum Aspekt "Schattenwurf" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.6.
15000	34	Keine WEA in Trinkwasserschutzzonen I und II.	Zustimmung	Die Wasserschutzzonen I und II wurden entsprechend Drucksache VIII/45a als Ausschlusskriterien definiert. Zu Grundwasserschutz siehe darüber hinaus Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.20.
15000	35	Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde in Wasserschutzzone III und III A	Zustimmung	Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich. Ob die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Ausnahme vorliegen, ist für den konkreten Anlagenstandort zu prüfen.
15000	36	Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeit für VRG Windenergie auf 5,5 m/s	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15010	2	Als Planungsgrundlage ist eine Mindestgeschwindigkeit von 5,5 m/s zu wählen (wie bei Stadt Alsfeld)	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Grundsatzpapier VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15041	1	Abstand zu Siedlungen von 600 m auf 1 km erhöhen. Absprache mit anderen Rpen.	Tlw. Berücksichtigung	Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) wird eingehalten. Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden RPen und Bundesländern haben stattgefunden.
15090	2	Möglichkeit eines ZAV bei Nachweis von Windgeschwindigkeit.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten während des Planungsprozesses siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15120	2	Windhöffigkeit ist auf 5,5m/sek festzuschreiben o. Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15161	1	Nichtheranziehung von NATURA 2000-Gebieten zum Zwecke der Windenergiegewinnung.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
15162	1	Nichtheranziehung von NATURA 2000-Gebieten zum Zwecke der Windenergiegewinnung.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
15163	1	Nichtheranziehung von NATURA 2000-Gebieten zum Zwecke der Windenergiegewinnung.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
15163	4	Nichtheranziehung von NATURA 2000-Gebieten zum Zwecke der Windenergiegewinnung.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).

15164	2 Keine Ausweisung von VRG WE in der Schutzzone "Hoher Vogelsberg"-Oberwald.	Tlw. Berücksichtigung	„Oberwald“ und „Hoher Vogelsberg“ sind keine eigenständigen Schutzgebietskategorien, die der Errichtung von WEA im jedem Fall entgegenstehen. Aber sehr restriktive Prüfung bezüglich WE, da Bestandteil eines Vogelschutzgebietes (vgl. UB, Kap. 7).
20100	1 Berücksichtigung Umgebungsschutz nach § 16 Abs. 2 HDSchG bei allen Planungen.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Schutz von Denkmälern siehe Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts. Darüber hinaus siehe auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.21.
20101	3 Berücksichtigung der neu vorgebrachten Bodendenkmäler in der Prüfung von VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Berücksichtigung von Bodendenkmälern s. Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.21 und Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8. Zusätzliche Erkenntnisse wurden in die Abwägung miteinbezogen (vgl. überarbeiteter Anhang 1 (a) des Umweltberichts).
20101	4 Überplanung eines Bodendenkmals ist genehmigungspflichtig.	Tlw. Berücksichtigung	Hinweis wird berücksichtigt. Die im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Belange müssen nicht abschließend in den Plan aufgenommen werden (vgl. überarbeiteter Anhang 1 (a) des Umweltberichts).
20101	6 Erneute Prüfung von VRG WE auf Bodendenkmäler.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Berücksichtigung von Bodendenkmälern siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.21 und Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8. Zusätzliche Erkenntnisse wurden in die Abwägung miteinbezogen (vgl. überarbeiteter Anhang 1 (a) des Umweltberichts).
20128	1 Keine weiteren Ausnahmen für VRG WE in Natura-2000 Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
20130	1 Abstandzone Schutzgut "Mensch, Bevölkerung" mit angrenzenden Kommunen in NRW abstimmen.	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungsbezirken und Bundesländern haben stattgefunden.
20130	2 Abstandzone zu Hochspannungsleitungen anpassen. 100 m zu gering.	Tlw. Berücksichtigung	In der Begründung zu Plansatz 2.2-1 wird bereits darauf hingewiesen, dass die Abstände zu Hochspannungsleitungen auf der örtlichen Ebene im Zusammenhang mit der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen sind.
20130	4 Hinweis auf Bauschutzbereiche des Verkehrsflughafens Siegerland & der Firma Dynamit Nobel.	Zustimmung	Schutzbereiche wurden berücksichtigt. Siehe dazu Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts und gebietsbezogene Einzelfallprüfung in den zugehörigen Steckbriefen.
20130	7 Abstandeinholung von WEA zu Schutzgebieten, kulturhistorischen Denkmälern, Sehenswürdigkeiten etc.	Tlw. Berücksichtigung	Naturschutzfachliche Aspekte wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie miteinbezogen. Ebenso Hinweise auf schutzwürdige Denkmäler. Zum Aspekt "Tourismus" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13-2.15.
20181	3 Weniger pauschale Ausgrenzung von Flächen aufgrund Belangen des Naturschutzes.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
20270	5 Kritik an der Verwendung der Umfrage der FAZ vom 11.12.2011. Thema: Landschaftsbild.	Tlw. Berücksichtigung	Neben der Umfrage der FAZ wurden nun weitere Quellen herangezogen.
20270	6 Ausschluss von WSG I und II für Bau von WEA.	Zustimmung	Die Wasserschutzzonen I und II wurden entsprechend Drucksache VIII/45a als Ausschlusskriterien definiert. Zu Grundwasserschutz siehe darüber hinaus Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.20.
20280	2 Keine forstw. Nutzung im Radius von 100m um Horste, im Radius von 300 m reduzierter Einschlag.	Ablehnung	Der Teilregionaplan Energie Mittelhessen trifft keine Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung.

20280	14	Natura2000-Geb. sind nur pauschal auszuschl., wenn ausßerh. dieser Schutzgeb. ausr. VRG WE vorhanden.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
20280	16	Die VRG WE sind im Hinblick auf das Ziel von 3.008 GWh auf Windhöffigkeit zu prüfen.	Tlw. Berücksichtigung	Windhöffigkeit wurde berücksichtigt. Unter Berücksichtigung zu erwartender technischer Weiterentwicklungen von WEA sind die ausgewiesenen Vorranggebiete geeignet, einen wesentlichen Anteil zum mittelhessischen Energiemix beizutragen.
20280	17	VRG WE innerh. der nach Windgeschwind. geeign. Flächen nach der TÜV-Süd-Karte auf Höhenlagen beschr.	Ablehnung	Windhöffigkeit wurde berücksichtigt; Beschränkung auf Höhenlagen nicht angemessen bzw. möglich. Unter Berücksichtigung zu erwartender technischer Weiterentwicklungen sind die VRG geeignet einen wesentlichen Anteil zum Energiemix beizutragen.
20280	24	Die Windgeschwindigkeit nach der TÜV Süd-Karte darf kein stringentes Auswahlkriterium sein.	Ablehnung	Zur Belastbarkeit des TÜV-Gutachtens und zur Modifizierung des Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
20280	25	Windgeschwindigk. die dem Kriterium von 5,75 m/s entsprechen, sind im Einzelfall zu berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
20285	1	Abstände zu Siedlungsflächen = 1200 m, zu einzelnen Wohngebäuden = 1000 m	Ablehnung	Zum Mindestabstand zwischen Vorranggebieten WE und Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Zum Aspekt der "Umzingelung" siehe Gliederungspunkt 7.
20285	2	Genereller Ausschluss bestimmter Schutzgebiete, wie z. B. "Oberwald" und "Hoher Vogelsberg".	Tlw. Berücksichtigung	„Oberwald“ und „Hoher Vogelsberg“ sind keine eigenständigen Schutzgebietskategorien, die der Errichtung von WEA in jedem Fall entgegenstehen. Als Teilräume eines Vogelschutzgebiets aber sehr genau restriktive Untersuchung im Bezug auf Windenergie.
20300	1	Abstände VRG zur Landesgrenze so groß, dass keine wirtsch. Benachteiligung der anderen Landesgr.	Tlw. Berücksichtigung	Abstimmungsgespräch mit dem Bundesland RLP hat am 12.02.2014 stattgefunden. Raumordnerische Kriterien gelten auch grenzübergreifend.
20300	2	Mögliche Schallimmissionen und Schattenwurf auf Anwohner/Bürger beachten.	Tlw. Berücksichtigung	Zu den Aspekten "Schattenwurf" und "Infraschall" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.6 und 2.7. Wird durch Abstände zur Wohnbebauung sichergestellt.
20300	4	Ornithologische Bedeutung der Waldflächen östlich von Burgschwalbach und Reckenroth berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Abstimmungsgespräch mit dem Bundesland RLP hat am 12.02.2014 stattgefunden. Raumordnerische Kriterien gelten auch grenzübergreifend.
20380	3	Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete als harte Ausschlusskriterien.	Tlw. Berücksichtigung	Wasserschutzzone I wird als hartes und Wasserschutzzone II als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.
20402	1	Ausreichende Berücksichtigung der Agrarstruktur bei Ausweisung VRG Wind.	Tlw. Berücksichtigung	Zu den Aspekten "Agrarstruktur" und "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.16 und 2.18.
20430	14	Herabsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 auf 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Die LEP-Änderung schreibt die Einhaltung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe für die Ausweisung von VRG WE vor.
20430	15	Kein Repowering-Verbot in NATURA 2000 Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Repowering-Option siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. UB, Kap. 7).

20430	17	Monitoring von Fledermaus-Mortalitätszahlen.	Ablehnung	Eine Monitoring ist erforderlichenfalls auf der örtl. Ebene festzusetzen und nicht Gegenstand des Regionalplans. Zu den Aspekten "Erholung" und "Tourismus" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13-2.15.
20480	1	Erneute Prüfung aller im Wald liegenden Standorte mit Windertrag 6,25 m/sec und darüber.	Ablehnung	Zum Landschaftsbild und zur Waldinanspruchnahme s. Drucksache VIII/51, Gliederungsp. 2.13 und 2.17. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können (Vgl. UB, Kap. 7).
20480	2	Erneute Prüfung aller im Wald liegenden Standorte auf Windhöff., um Ersatzaufforstung zu minimieren.	Tlw. Berücksichtigung	Bei der Auswahl der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wurden alle relevanten Aspekte in die Abwägung einbezogen, auch die (vergleichsweise hohe) Windhöffigkeit. Zur Ersatzaufforstung siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18.
20520	6	Windenergieanlagen nicht im Wald zulassen.	Ablehnung	Zum Aspekt "Waldinanspruchnahme" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.17.
20520	7	Landschaftsbild und historische Kulturlandschaft stärker berücksichtigen.	Ablehnung	Zur kumulativen Landschaftsbildbelastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7. Darüber hinaus siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15 und Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
20520	10	VRG Wind: Ausschluss Natura-2000 Gebiete u. Erhöhung Mindestwindgeschwindigkeit auf 6,5 m/sec.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 2. Heranziehung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. Umweltbericht, Kap. 7).
20541	1	Bahntrassen und Bahnstromleitungen bei VRG Wind berücksichtigen, Darstellung im TRP Energie.	Tlw. Berücksichtigung	An Fernverkehrsstraßen wird der gemäß LEP-Änderung erforderliche Abstand von 150m eingehalten. Weitergehende Regelungen sind auf der örtlichen Ebene zu treffen. Grundlage ist das Streckennetz gemäß Regionalplan Mittelhessen 2010.
20560	5	Abstandsregelung zu Siedlungen, Klarstellung Formulierung: Weiches Ausschlusskriterium	Tlw. Berücksichtigung	Zum Mindestabstand zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Ein 1.000m-Abstand wurde als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstimmungsgespräch mit RLP hat am 12.02.2014 stattgefunden.
20560	6	Berücksichtigung von Festlegungen zu Schutzgütern nach LEP/ROP aus RLP.	Tlw. Berücksichtigung	Abstimmungsgespräch mit dem Bundesland RLP hat am 12.02.2014 stattgefunden. Raumordnerische Kriterien gelten auch grenzübergreifend.
20570	1	Bei Ausweisung VRG Wind, dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen in RLP berücksichtigen	Tlw. Berücksichtigung	Abstimmungsgespräch mit dem Bundesland RLP hat am 12.02.2014 stattgefunden. Raumordnerische Kriterien gelten auch grenzübergreifend. Darüber hinaus vgl. gebietsbezogene Aussagen in den Steckbriefen.
20581	1	Natura 2000-Gebiete sollen aus der Planung von VRG WE herausfallen.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
20620	3	Bei der Windhöffigkeit von WEA auf kleinräumige Mess- und Analysedaten zurückgreifen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
20620	4	Ausreichend Abstand zwischen WEA und den VRG Industrie/Gewerbe sowie zu den Verkehrstrassen.	Tlw. Berücksichtigung	Mindestabstände zu VRG Industrie/Gewerbe, zu Bundesfernstraßen und zu sonstigen regional bedeutsamen Fernstraßen werden eingehalten. Siehe dazu Drucksache VIII/45a. Die Abstände zu Straßen sind darüber hinaus auf örtlicher Ebene zu berücksichtigen.

20620	6	Mindestabstand zwischen Wohngebiet und WEA muss nicht grundsätzlich 1.000 m betragen.	Ablehnung	Zum Mindestabstand zwischen VRG WE und VRG Siedlung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5.
20640	1	VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sollten ein hartes Ausschlusskriterium sein.	Ablehnung	VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten stehen nicht in jedem Fall aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Errichtung von WEA entgegen; daher nur weiches Ausschlusskriterium. Siehe dazu auch Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 9.
20651	1	Festschreibung einer niedrigen Mindestgeschwindigkeit für VRG WE.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
20980	1	VRG WE im Wald sollen nur auf Flächen mit bester technischer Eignung ausgewiesen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Die Auswahl der VRG WE erfolgt unter Abwägung aller relevanten Aspekte, um die am besten geeigneten Gebiete zu ermitteln. Zur "Waldinanspruchnahme" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.17.
20980	2	Keine Ausweisung von Waldflächen als VRG WE.	Ablehnung	Zur Waldinanspruchnahme siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.17.
20980	4	Keine Ausweisung von VRG WE in für Wildtier wichtigen Waldbeständen.	Ablehnung	Aus bisher bekannten Studien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von am Boden lebenden Säugetieren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bekannt.
20980	5	Keine Ausw. von VRG WE in Reproduktions- u. Rastvorkommen und Quartieren windkraftsens. Tierarten.	Tlw. Berücksichtigung	Aus bisher bekannten Studien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von am Boden lebenden Säugetieren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bekannt. Zum Aspekt "Avifauna" siehe Umweltbericht, Kapitel 8.
20980	7	Auswirkungen von WEA auf das Wild müssen vor der Ausweisung von WEA im Wald untersucht werden.	Ablehnung	Aus bisher bekannten Studien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von am Boden lebenden Säugetieren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bekannt.
20980	8	Ausw. von VRG WE anhand eines Kriterienkatalogs, welcher alle gesellschaftl. relev. Aspekte berücks.	Tlw. Berücksichtigung	Die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen von VRG Windenergie wurden anhand der Kriterien in Drucksache VIII/45a berücksichtigt. Zu den Aspekten "Landschaftsbild" und "Tourismus" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15.
20980	9	Schongebiete für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind neben den VRG WE zu sichern.	Zustimmung	Der Regionaplan Mittelhessen 2010 legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft fest. Der Teilregionalplan Energie hält NATURA 2000-Gebiete und sog. avifaunistische Schwerpunkträume weitestgehend von der Windenergienutzung frei.
21280	3	Schonung von Waldbeständen. Ausnutzung von Windwurfkalamitätsflächen bei der Einzelplanung.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Waldinanspruchnahme allgemein siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.17. Darüber hinaus findet die konkrete Standortplanung auf örtlicher Ebene statt.
21280	4	Nachweis entsprechender Ersatzaufforstungen im Naturraum.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Waldinanspruchnahme und einer entsprechenden Kompensation (z. B. durch Ersatzaufforstung) siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.17 & 2.18. Kompensation wird auf örtlicher Ebene festgelegt.
21280	5	Sicherung der Wälder. Schutz von alten und ökologisch wertvollen Laubholzbeständen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Waldinanspruchnahme und einer entsprechenden Kompensation (z. B. durch Ersatzaufforstung) siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.17 & 2.18. Darüber hinaus siehe auch Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
21280	6	Keine WEA in NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).

21280	7 Schutz von forstlichen Sonderstandorten. Nass- bzw Trockenstandorte, besondere Waldbiotope, etc.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Schutz von Fauna, Flora und biologischer Vielfalt siehe Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts. Darüber hinaus findet die konkrete Standortplanung auf örtlicher Ebene statt.
21280	9 Avifaunistische Schwerpunkträume in ihrer ursprünglichen Fassung berücksichtigen.	Ablehnung	Berücksichtigt werden aktuelle Erkenntnisse. Siehe dazu Kapitel 8 des überarbeiteten Umwelberichts.
21280	10 Berücksichtigung der Schutzzone "Hoher Vogelsberg".	Tlw. Berücksichtigung	Der „Hohe Vogelsberg“ ist keine eigenständige Schutzgebietskategorie, die der Errichtung von WEA im jedem Fall entgegensteht. Aber sehr restriktive Prüfung bezüglich WE, da Bestandteil eines Vogelschutzgebietes (vgl. Umweltbericht, Kap. 7).
21281	1 Prüfung aller gepl. Standorte mit Windgeschw. von < 6 m/sek. hins. ihrer nachh. Wirtschaftlichkeit.	Ablehnung	Die Prüfung der projektbezogenen Wirtschaftlichkeit erfolgt nicht auf Ebene der Regionalplanung. Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
21281	2 "Gleichbehandlung" aller Vogelarten hinsichtlich der Planungen von VRG WE.	Ablehnung	Vogelarten reagieren in unterschiedlicher Art und Weise auf vorhandene Windenergieanlagen. Eine "Gleichbehandlung" wäre vor diesem Hintergrund nicht angemessen. Siehe dazu auch Kapitel 8 des überarbeiteten Umwelberichts.
21281	4 Kumulative Belastungen müssen bei der Planung von VRG WE beachtet werden.	Tlw. Berücksichtigung	Zur kumulativen Belastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7 und Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.13.
21310	1 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen einen 5-Kilometer-Radius um Wetterradaranlagen freihalten.	Ablehnung	Die vom Deutschen Wetterdienst genannten Wetterstationen werden als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt - allerdings ohne eine geforderte Abstandszone von 1.000 m. Mögliche Konflikte können auf örtlicher Ebene gelöst werden (vgl. UB, Anhang 1 (a)).
21310	3 Windenergieanlagen nur in ausreichendem Abstand zur Windmessenanlage in Dillenburg.	Ablehnung	Die vom Deutschen Wetterdienst genannten Wetterstationen werden als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt - allerdings ohne eine geforderte Abstandszone von 1.000 m. Mögliche Konflikte können auf örtlicher Ebene gelöst werden (vgl. UB, Anhang 1 (a)).
30030	1 Wasserschutzzone II als hartes Ausschlusskriterium für VRG WE aufnehmen.	Tlw. Berücksichtigung	Wasserschutzzone II wird als weiches Ausschlusskriterium für VRG WE berücksichtigt. Auch in Wasserschutzzone II ist daher keine Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie möglich.
30040	1 Ausschluss von VRG WE in Überschwemmungsgebieten.	Zustimmung	Überschwemmungsgebiete werden als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dort werden keine Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.
30040	2 Ausschluss von VRG WE innerhalb gesetzl. Gewässerrandstreifen.	Ablehnung	Mögl. Konflikte können im Zuge der konkreten Standortplanung auf der örtl. Ebene berücksichtigt werden. Zum Aspekt Hochwasserschutz siehe darüber hinaus Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.19.
30040	3 Stillgewässer als Ausschlusskriterium für VRG WE.	Zustimmung	Stillgewässer werden als hartes Ausschlusskriterium behandelt.
30040	4 Talsperren & Hochwasserrückhaltebecken - Bestand und Planung - als Ausschlusskriterium für VRG WE.	Ablehnung	Werden berücksichtigt, sofern innerhalb eines VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Kleine und mittlere Becken sind aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs nicht flächenhaft darstellbar. Siehe dazu Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.19.
30040	5 Gewässerrandstreifen, Talsperren sowie Hochwasserrückhaltebecken als Ausschlusskriterium.	Ablehnung	Zum Aspekt "Hochwasserschutz" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.19.
30090	4 Bei privilegiertem Wohnen in einem VRG LuG ist ein Abstand des VRG WE von 300 m erforderlich.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung als Restriktionskriterium im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

30090	5 Wegen einer mögl. opt. Bedrängung sind ggf. große Abstände von WEA zu privil. Wohnbebauung nötig.	Tlw. Berücksichtigung	Zu Abständen von WEA zu privilegierter Wohnbebauung siehe Kapitel 6.1 und Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
30100	4 Keine Beeinträchtigung von VBG oberflächennaher Lagerstätten durch VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	VBG oberflächennaher Lagerstätten wurden als Restriktionskriterium bei der Auswahl der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt.
30120	2 Beachtung d. Kernflächen gem. der Naturschutzleitlinie f.d. Hess. Staatswald bei Ausweisung VRG WE.	Ablehnung	Zur Berücksichtigung von Fauna, Flora und der biologischen Vielfalt siehe Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
30120	10 Mögliche Informationsdefizite im Privatwald ausräumen.	Ablehnung	Für Privatwaldflächen werden keine Daten zur Verfügung gestellt, die berücksichtigt werden könnten.
30150	5 Einige Restriktionskriterien zu weichen Ausschlusskriterien "aufstufen" (vgl. SN zum Scoping).	Tlw. Berücksichtigung	Zu den Restriktions- bzw. Ausschlusskriterien siehe Kapitel 6.1 und Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
30150	8 Inanspruchnahme der 4 großen VSG durch VRG WE nur, wenn sonst 2%-Ziel nicht erreicht werden kann.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
40070	3 Prüfung und ggf. Streichung des Ausschlußkr. Windgeschwi. von mind. 5,75 m/s anstelle von 5,5 m/s.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit, zur Belastbarkeit des TÜV-Gutachtens und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
40151	3 Stellungnahme der Flugsicherungsbehörde zu VRG 5131, 5130, 5225 und 5129 wird gefordert.	Tlw. Berücksichtigung	Die Anforderungen der Flugsicherheit werden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse berücksichtigt. Siehe dazu Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 6.
40400	1 Abstandserhöhung von mind. 2100 m zur Landebahn des Segelfluggeländes Hoherodskopf	Tlw. Berücksichtigung	Die Anforderungen der Flugsicherheit werden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse berücksichtigt. Siehe dazu Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 6.
40611	1 Mindestgeschw. von 5,75 m/s u. vollst. Ausschluss von Natura 2000 Gebieten wird begrüßt.	Tlw. Berücksichtigung	Mindestwindgeschw. wird auf 5,75 m/s festgelegt. Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
40620	1 Fehlende Gutachten über das Verhalten des Wildes während der Bauzeit von WEA.	Ablehnung	Aus bisher bekannten Studien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von am Boden lebenden Säugetieren durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bekannt.
40670	1 WE effizient, wenn geeignete Standorte: Ohne Störung Bewohner + Belassung der Kulturlandschaft.	Tlw. Berücksichtigung	Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgte unter Berücksichtigung zahlreicher Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen (vgl. Begründung zu Plansatz 2.2-1). Zum Landschaftsbild s. Drucksache VIII/45a, Punkt 7 & Drucksache VIII/51, 2.13.
40710	1 Bei Planung von VRG WE die Belange der Fa. Loh unbedingt berücksichtigen (Richtfunk).	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Richtfunkstrassen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22. Mit Ausnahme von Einzelfällen, können mögliche Konflikte durch die Wahl der WEA-Standorte auf der örtlichen Ebene gelöst werden.
41120	1 Zustimmung zur Freihaltung von Natura-2000-Gebieten	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
41120	2 Zustimmung zur festgelegten Mindestgeschwindigkeit von 5,75 m/sec	Zustimmung	

41120	3	Verpflichtende Windmessungen vor dem Bau von WEA.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Nachweis einer bestimmten Windgeschwindigkeit ist keine Genehmigungsvoraussetzung.
41321	1	Zw. WEA und Freileitungen müssen horizontale Mindestabstände eingehalten werden.	Tlw. Berücksichtigung	In Begründung zu 2.2-1 (G) ist bereits ausgeführt, dass die Abstände zu Hochspannungsfreileitungen einzelfallbezogen auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind. Der Mindestabstand von 100 m gemäß LEP liegt unterhalb des Darstellungsmaßstabs.
41321	2	Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der WEA und die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.	Tlw. Berücksichtigung	In Begründung zu 2.2-1 (G) ist bereits ausgeführt, dass die Abstände zu Hochspannungsfreileitungen einzelfallbezogen auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind. Der Plan legt die konkreten WEA-Standorte innerhalb der VRG WE nicht fest.
41460	1	Ausgewiesene FFH-Gebiete durch Nichteinbeziehung in VRG WE respektieren.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
41460	3	Überprüfung, inwieweit raumordnerische Eignungskriterien hinreichend berücksichtigt wurden	Tlw. Berücksichtigung	Zur Berücksichtigung raumordnerischer Eignungskriterien siehe Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
41880	1	Generelle Überprüfung des erneuerbare Energien-Konzepts (Windenergie).	Tlw. Berücksichtigung	Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zahlreiche Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 2.2-1). Siehe darüber hinaus auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.
41900	1	Forderung nach Abstand von WEA zur Wohnbebauung von mindestens 2.000 m.	Ablehnung	Zum Mindestabstand zwischen VRG WE und Vorranggebieten Siedlung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5.
42060	1	Berücksichtigung historischer Grenzsteine und Grenzen bei der Standortplanung von Anlagen	Ablehnung	Die Berücksichtigung derartiger Kulturdenkmale ist nur auf der örtlichen Ebene möglich.
42310	1	Abstände zu geschlossenen Ortschaften vergrößern und keine Windkraftanlagen im Wald.	Ablehnung	Zu Schattenwurf, Infraschall und Waldinanspruchnahme siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.6, 2.7 und 2.17. Zum Abstand zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5.
42320	1	Abstände zu geschlossenen Ortschaften vergrößern und keine Windkraftanlagen im Wald	Ablehnung	Zu Schattenwurf, Infraschall und Waldinanspruchnahme siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.6, 2.7 und 2.17. Zum Abstand zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5.
42330	5	Unklare und uneinheitliche Festlegung des Siedlungsabstandes.	Tlw. Berücksichtigung	Der Abstand zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) wurde entsprechend der Vorgabe aus dem LEP auf 1.000m festgelegt.
42330	6	Abwägung hinsichtl. Auswirkungen auf weitere Arten (außer Vögel, Fledermäuse),insb. Rotwild.	Ablehnung	Gemäß vorliegender Erkenntnisse sind als Folge der Windenergienutzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf weiträumig am Boden wandernde Arten wie z. B. Rotwild sowie auf die Jagdausübung zu erwarten.
42330	7	Auswirkungen von WEA auf die Jagd (Genossenschaften, Jagdausübung, Jagdrecht) muss abgewogen werden.	Ablehnung	Gemäß vorliegender Erkenntnisse sind als Folge der Windenergienutzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf weiträumig am Boden wandernde Arten wie z. B. Rotwild sowie auf die Jagdausübung zu erwarten.
42330	8	Abwägung hinsichtlich Auswirkungen von WEA auf das Lebensumfeld auf dem Land lebender Menschen.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Zu den Aspekten Landschaftsbild und "Erholung" s. Drucksache VIII/51, Gliederungsp. 2.13 - 2.15. Zu Schattenwurf und Infraschall Punkte 2.6 & 2.7.

42810	2 Forderung einer Funktionsraumanalyse zum Thema Artenschutz-Avifauna.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42830	1 Zustimmung zu den Landesvorgaben zu Windgeschwindigkeit, Natura 2000 und Repowering.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42830	3 Großräumige FFH-Gebiete und VSG Gebiete müssen Ausschlussgrund sein.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42860	5 Vorgabe der Windgeschwindigkeit von 5,75 m/sec zu strikt. TÜV-Gutachten nicht überall genau.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
42860	6 Aufhebung des vollständigen Ausschlusses von Natura 2000-Gebieten. Anlassbezogene Prüfung.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42980	3 Festschreibung der vom Forstamt Schotten definierten Schutzzone "Oberwald" (Vogelsberg).	Tlw. Berücksichtigung	„Oberwald“ und „Hoher Vogelsberg“ sind keine eigenständigen Schutzgebietskategorien, die der Errichtung von WEA in jedem Fall entgegenstehen. Als Teilräume eines Vogelschutzgebiets aber sehr genau restriktive Untersuchung im Bezug auf Windenergie.
42990	1 Begrüßung der Vorgabe: mind. 5,75 m/s Windgeschw. ist Voraussetzung für Ausweisung VRG WE.	Zustimmung	
42990	2 Flächen mit Windgeschw. von >6,5m/s - vor allem Natura 2000-Gebiete - benötigen Einzelfallprüfung.	Tlw. Berücksichtigung	Es werden die Gebiete ausgewählt, die nach Abwägung aller Aspekte am geeignetsten erscheinen. Berücksicht. von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirk. auf Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. UB, Kap. 7).
42991	1 Vorgabe der Mindestgeschw. von 5,75 m/s als Vorgabe für die Ausweisung von VRG WE wird begrüßt.	Zustimmung	
42991	3 Flächen mit Windgeschw. von >6,5m/s - vor allem Natura 2000-Gebiete - benötigen Einzelfallprüfung.	Tlw. Berücksichtigung	Es werden die Gebiete ausgewählt, die nach Abwägung aller Aspekte am geeignetsten erscheinen. Berücksicht. von NATURA 2000-Gebieten nur dort möglich, wo erhebliche Auswirk. auf Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. UB, Kap. 7).
42992	1 Vorgabe der Mindestgeschw. von 5,75 m/s als Vorgabe für die Ausweisung von VRG WE wird begrüßt.	Zustimmung	
43040	3 Keine Ausweisung von VRG WE im Wald	Ablehnung	Zum Brand von Windenergieanlagen und zur Waldinanspruchnahme siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.10 und 2.17.
43040	5 Erhöhung des Mindestabstandes von WEA zu Bundesfernstr. von 150m auf mind. 600m.	Ablehnung	In der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (G) wird bereits ausgeführt, dass die erforderlichen Abstände zu Straßen in Abhängigkeit vom Einzelfall auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind.
43040	6 Erhöhung des Mindestabstandes von WEA zu sonstigen regional bedeutsamen Straßen von 100m auf 600.	Ablehnung	In der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (G) wird bereits ausgeführt, dass die erforderlichen Abstände zu Straßen in Abhängigkeit vom Einzelfall auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind.

43040	7 Erhöhung des Mindestabstandes von WEA zu Schienenfernverkehrsstrecken von 150m auf mind. 600m.	Ablehnung	In der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (G) wird bereits ausgeführt, dass die erforderlichen Abstände zu Bahnlinien in Abhängigkeit vom Einzelfall auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind.
43040	8 Erhöhung des Mindestabstandes von WEA zu Schienenregional- oder nahverkehrstrecke von 100m auf 600m.	Ablehnung	In der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (G) wird bereits ausgeführt, dass die erforderlichen Abstände zu Bahnlinien in Abhängigkeit vom Einzelfall auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind.
43040	9 Erhöhung des Mindestabstandes von WEA zu Hochspannungsfreileitungen von 100m auf 600m.	Ablehnung	In der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (G) wird bereits ausgeführt, dass die erforderlichen Abstände zu Hochspannungsfreileitungen in Abhängigkeit vom Einzelfall auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen sind.
43040	10 Mindestabst. zu Wanderwegen, Skiloipen für Langlaufskifahrer, Aussichtstürmen, Skihängen etc. von 600m	Ablehnung	Zur Anlagensicherheit siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.9. Angemessene Abstände zu Wanderwegen oder örtlichen Erholungsschwerpunkten können bei der konkreten Standortfestlegung auf der Ebene der Bauleitplanung/Genehmigung berücksichtigt werden.
43040	11 Mindestabstand von WEA zu Gemarkungsgrenzen u. Wäldern von Privatwaldbesitzern von 600m.	Ablehnung	Zur Anlagensicherheit und zum Brand von WEA siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.9 & 2.10.
43040	12 Eiswurfabstände sind zu benennen.	Ablehnung	Zum Aspekt "Eisfall/Eiswurf" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.8.
43050	2 Auswirk. u. Zusammenhänge mit Flugbetr. muss bei der Ausweisung von VRG WE in die Planung einfließen	Tlw. Berücksichtigung	Die Anforderungen der Flugsicherheit an die Ausweisung der VRG WE werden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse berücksichtigt. Siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 6.
43050	4 Mindestabstandsregelung von z. B. 3 km zwischen Windparks als hartes Kriterium definieren.	Ablehnung	Beim „Mindestabstand“ handelt es sich zulässigerweise um ein Restriktionskriterium. Der Überlastungsschutz ist ein Kriterium, welches sich nicht in jedem Fall gegen andere Kriterien durchsetzen kann (vgl. dazu ausführliche Erläuterungen im Umweltbericht).
43050	5 Länge eines VRG WE muss mit < 5km als hartes Kriterium festgelegt werden.	Ablehnung	Zur Länge von VRG WE siehe überarbeitete Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) und Kapitel 6.1 des überarbeiteten Umweltberichts.
43050	6 Bewertung der Umzingelung muss als hartes Kriterium aufgenommen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Umzingelung und zur Landschaftsbildbelastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7 und Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.13.
43050	10 Keine abschl. Abwägung im Bereich "Landschaftsbild" u. "Artenschutz" auf vorliegender Planungsebene.	Ablehnung	Zur abschließenden Abwägung bei diesen Aspekten siehe überarbeitete Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z).
43110	1 Ablehnung der Vorgabe der Windgeschwindigkeit von 5,75m/s für VRG WE.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
43110	2 Ablehnung des vollständigen Ausschlusses von Natura 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
43610	5 Ausweisung einer Schutzzone zur Regionsgrenze.	Ablehnung	Raumordnerische Kriterien gelten auch grenzübergreifend.
43820	2 Forstliche Versuchsflächen sollen der Einzelfallprüfung anstatt Ausschlusswirkung unterliegen.	Ablehnung	Forstliche Versuchsflächen nehmen keine großen Flächen in Mittelhessen ein, so dass sich ihre Berücksichtigung als weiches Ausschlusskriterium nicht entscheidend auf die für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehende Flächenkulisse auswirkt.

43820	3	Windgeschwindigkeit soll als harte Restriktion zur Erlangung der Ausschlusswirkung gestrichen werden	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
43950	1	Keine Änderungen am Planentwurf vornehmen; Keine Ausnahmen in NATURA-2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
44160	1	"Große Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung"; zusätzliches Kriterium.	Ablehnung	Die Wasserschutzzone I wurde als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt, die Wasserschutzzone II als weiches Ausschlusskriterium. In Wasserschutzzone III erfolgt standortbezogene Einzelfallprüfung. WEA stellen i. d. R. keine Grundwassergefährdung dar.
44160	2	Einbeziehung der schutzwürdigen Gebiete nach § 26 BNatSchG.	Ablehnung	Rechtsgrundlage für Landschaftsschutz ist bewusst aufgehoben worden. Zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes siehe darüber hinaus Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
44160	3	Einbeziehung der schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften nach §1 (4) BNatSchG.	Ablehnung	Zur kumulativen Landschaftsbildbelastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7. Darüber hinaus siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15 und Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
44160	4	Sicherung von Gebieten mit besonderer Erholungsfunktion.	Tlw. Berücksichtigung	Überörtliche Erholungsschwerpunkte einschließlich Abstanzzone von 1.000 m wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt. Siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 9 und Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
44160	5	Sicherung von Gebieten bezügl. Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren.	Ablehnung	WEA bewirken nur kleine Veränderungen des Bodens und in der Regel keine wesentlichen Veränderungen des Wasserhaushaltes. Ausführlichere Erläuterungen finden sich im Umweltbericht zum Teilregionalplan.
44160	6	Schutz von Arten (Vögel, Fledermäuse, Insekten).	Tlw. Berücksichtigung	Der Artenschutz wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt. Siehe Kapitel 8 des überarbeiteten Umweltberichts.
44160	7	Einbez. weiterer Kriterien (Wind): herausr. historische Kulturland. einschl. Abstanzzonen v. 1000 m	Ablehnung	Zur kumulativen Landschaftsbildbelastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7. Darüber hinaus siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15 und Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
44160	8	Landschaftsschutzgeb (Erholung,Landschaftsbild,Naturerleben) schützen + 1000m Abstanzzone.	Tlw. Berücksichtigung	Überörtliche Erholungsschwerpunkte einschließlich Abstanzzone von 1.000 m wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt. Zum Aspekt "Erholung/Tourismus" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15.
44160	9	Aufn. weiterer Kriterien (Wind): Flächen mit hoher Empfindlichkeit bez. der Verschm. von Grundw.	Ablehnung	Die Wasserschutzz. I wurde als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt, die Wasserschutzz. II als weiches Ausschlusskriterium. In Wasserschutzzone III erfolgt standortbezogene Einzelfallprüfung. WEA stellen in der Regel keine Grundwassergefährdung dar.
44160	10	Aufnahme des Kriteriums: Schwerpunktr. f. d. stille Erholung u. Sichtkorridore von Aussichtspunkten.	Tlw. Berücksichtigung	Zu den Aspekten Erholung & Landschaftsbild siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13-2.15. Überörtliche Erholungsschwerpunkte einschließlich Abstanzzone von 1.000 m wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.
44160	11	Aufn. weiterer Kriter.: Premiumwanderw. einschl. Abstanz. v. 500m im Wald u. 5000m im Offenland.	Ablehnung	Berücksichtigung der geforderten Abstände ist nicht begründbar. Siehe dazu Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.14 und 2.15.

44260	3	Geforderte Mindestgeschwindigkeit soll durch Langzeitmessung belegt sein.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit und zur Belastbarkeit des TÜV-Gutachtens siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Nachweis einer bestimmten Windgeschwindigkeit ist keine Genehmigungsvoraussetzung.
44260	4	Abst. WEA u. Siedlung abhängig von Größe & Lärm. Lärmpegel Siedlungsgr. <= 25dBA. Abstand 20xNabenh.	Ablehnung	Zum Mindestabstand zu Vorranggebieten Siedlung (Planung, Bestand) siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. 1.000 m genügen im Regelfall, um nachteilige Auswirkungen durch Schallemissionen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.
44730	1	Einh. d. Vorgaben des LEP Hessen 2000 nach § 8 Abs. 3 HLPG v. 18.06.12. Schutzgut "Landschaft".	Tlw. Berücksichtigung	Der Teilregionalplan bezieht raumordnerische Kriterien für das Schutzgut Landschaft ein, die für die regionale Ebene geeignet sind. Siehe dazu Anhang 1 (a) des überarbeiteten Umweltberichts.
44730	2	Einh. d. Vorgaben des LEP Hessen 2000 nach § 8 Abs. 3 HLPG vom 18.06.12. Schutzgut "Mensch".	Tlw. Berücksichtigung	Bezüglich Auswirkungen von WEA auf das Schutzgut Mensch vgl. Drucksache VIII/51.
44810	1	Vorgabe der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140m Höhe soll gestrichen werden.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
44890	2	Für VRG im Mischwald entsprechende Flächen mit Altholzbestand raus aus forstlicher Bewirtschaftung.	Ablehnung	Lösung derartiger möglicher Konflikte ist auf örtlicher Ebene möglich.
44920	4	Regionsübergreifende/Regierungsbezirksübergreifende Planung ist notwendig.	Tlw. Berücksichtigung	Es haben Abstimmungsgespräche mit den angrenzenden Bundesländern und Regierungsbezirken stattgefunden.
44950	3	VRG WE dürfen nicht im Umkreis von 250 m um Funkstandorte herum ausgewiesen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Mit Ausnahme von Einzelfällen, können mögliche Konflikte durch die Wahl der WEA-Standorte auf der örtlichen Ebene gelöst werden. Siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22.
44950	4	Horizont. Schutzkorridor zur Mittellinie d. Richtfunktr. mind. +- 30 m und vertikal mind. +- 20 m.	Tlw. Berücksichtigung	Mit Ausnahme von Einzelfällen, können mögliche Konflikte durch die Wahl der WEA-Standorte auf der örtlichen Ebene gelöst werden. Siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22.
47150	1	Beibehaltung des Planungsstandes, insbes. Nichtheranziehung v. NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47160	1	Beibehaltung des Planungsstandes, insbes. Nichtheranziehung v. Natura 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47170	1	Beibehaltung des Planungsstandes aus der Entwurfsplanung, insbes. Nichtheranziehung v. Natura-2000-G	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47180	1	Beibehaltung des Planungsstandes, insbes. Nichtheranziehung v. Natura 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
49830	23	Einhaltung des Mindestabstandes von 3 km bei WEA.	Ablehnung	Bei dem Kriterium „Mindestabstand“ handelt es sich zulässigerweise um ein Restriktionskriterium, welches im Zuge der Abwägung gegen gewichtigere Eignungskriterien, z. B. eine hohe Windhöflichkeit der betroffenen, benachbarten VRG WE, unterliegen kann.

49830	24	Mindeabstände von >3 km über RP Grenzen hinweg vornehmen.	Ablehnung	Bei dem Kriterium „Mindestabstand“ handelt es sich zulässigerweise um ein Restriktionskriterium, welches im Zuge der Abwägung gegen gewichtigere Eignungskriterien, z. B. eine hohe Windhöffigkeit der betroffenen, benachbarten VRG WE, unterliegen kann.
49830	29	Landeplätze über Verwaltungsgrenzen hinaus berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Die Anforderungen der Flugsicherheit werden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse berücksichtigt. Siehe dazu Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 6.
49830	41	1.000 m Abstandzone zu Wohnbebauung im Außenbereich als hartes Ausschlusskriterium.	Ablehnung	Zum Mindestabstand zu Wohnbebauung im Außenbereich siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Eine Wohnbebauung im Außenbereich hat regelmäßig einen geringeren Schutzanspruch gegenüber außenbereichstypischen Nutzungen wie z. B. der Windenergienutzung.
49830	42	600 m Abstandzone zu Industriegebieten als hartes Ausschlusskriterium.	Ablehnung	Ein Großteil der VRG Industrie und Gewerbe wird bereits durch die 1000m-Abstandszone zu Siedlungsflächen erfasst. Darüber hinaus ist das 300m-Restriktionskriterium zur Bewertung spezifischer Einzelfälle ausreichend. Siehe überarbeiteter UB, Anhang 1 (a).
49830	43	Erweiterung der Mindestabstände bei einer Nennleistung von >2 MW.	Ablehnung	Zum Mindestabstand zwischen VRG WE und Vorranggebieten Siedlungen sowie zu Wohnbebauung im Außenbereich siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Zum Aspekt "Infraschall" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.7.
49830	44	Erweiterung der Mindestabstände bei einer Gesamthöhe von >150 m.	Ablehnung	Zum Mindestabstand zwischen VRG WE und Vorranggebieten Siedlungen sowie zu Wohnbebauung im Außenbereich siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Zum Aspekt "Infraschall" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.7.
49840	9	Beibehaltung des Planungsstandes; insbesondere Nichtheranziehung von NATURA 2000-Gebieten für WEA.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
49840	14	Beibehaltung des Planungsstandes; insbesondere Nichtheranziehung von NATURA 2000-Gebieten für WEA.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).